



深圳市博睿生物科技有限公司
Shenzhen Borui Biotechnology Co., Ltd

SDS

Sicherheitsdatenblatt für Chemikalien

Berichts-Nr.: BR260717JC08
Erstellt von: Chan Mo
Berichtsdatum: 17. Juli 2026

Prüfstelle: Prüfzentrum der Shenzhen Borui Biotechnology Co., Ltd
Adresse: 37 Minfu Road, Shajing Street, Bao'an District, Shenzhen



Teil 1: Chemische Bezeichnung und Angaben zum Herstellerunternehmen

Produktname: Strawberry Ice 20 mg

Gebräuchliche Bezeichnung:

Modell: QQ2180-3C

Empfohlene Verwendung: Liquid-Befüllung für E-Zigaretten

Hersteller: Shenzhen Bo Rui Biotechnology Co., Ltd

Adresse: 37 Minfu Road, Shajing Street, Bao'an District, Shenzhen, China

PLZ: 518100

Fax: 86-0755-2320 1562

Tel.: 86-0755-2320 1562

Lieferant / Inverkehrbringer Schweiz:

Plan B & Partner GmbH

Stockbergstrasse 5, 8856 Tuggen, Schweiz

E-Mail: info@planbpartner.ch

Tel.: +41 78 306 22 24

Notrufnummer (Schweiz):

Tox Info Suisse (Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum): **145** (24 Stunden, kostenlos aus der Schweiz)

Aus dem Ausland: **+41 44 251 51 51**

Sanitätsnotruf Schweiz: **144** | Europäische Notrufnummer: **112**

Teil 2: Identifizierung der Gefahren

(a) Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)



Akute Toxizität (oral), Kategorie 3, H301 (enthält Nicotin)

(b) Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm:



Signalwort:

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Nicotin

Gefahrenhinweise:

H301 Giftig bei Verschlucken.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

(Schweiz: Tox Info Suisse, Tel. 145)

P321 Besondere Behandlung (siehe Angaben auf diesem Kennzeichnungsetikett).

P330 Mund ausspülen.

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter gemäss den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Sonstige Gefahren:

- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.

Teil 3: Bestandteile des Gemisches

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Gewichtsanteil (%)	Summenformel	Einstufung gemäss CLP
Glycerin	56-81-5	48,0	C3H8O3	Nicht eingestuft
Propylenglycol	57-55-6	42,33	C3H8O2	Nicht eingestuft
Nicotin	54-11-5	2,0	C10H14N2	Akute Toxizität, oral (Kategorie 1) H300; Akute Toxizität, dermal (Kategorie 1) H310; Akute Toxizität, inhalativ (Kategorie 2) H330; Gewässergefährdend – akute Toxizität (Kategorie 2) H411
N,2,3-Trimethyl-2-isopropylbutanamid	51115-67-4	1,40	C10H21NO	Akute Toxizität, oral (Kategorie 5) H303; Akute Gewässergefährdung (Kategorie 3); Chronische Gewässergefährdung (Kategorie 3) H412
Ethylbutanoat	105-54-4	1,03	C6H12O2	Entzündbare Flüssigkeit (Kategorie 3) H226; Akute Toxizität, dermal (Kategorie 5) H313; Hautreizung (Kategorie 2) H315; Augenreizung (Kategorie 2A) H319; Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) (Kategorie 3) H335
(3Z)-3-Hexen-1-ylacetat	3681-71-8	0,89	C8H14O2	Entzündbare Flüssigkeit (Kategorie 3) H226
cis-3-Hexen-1-ol	928-96-1	0,76	C6H12O	Entzündbare Flüssigkeit (Kategorie 3) H226; Akute Toxizität, oral (Kategorie 5) H303
Ethylisovalerat	108-64-5	0,69	C8H16O2	Entzündbare Flüssigkeit (Kategorie 3) H226; Hautreizung (Kategorie 3) H316; Augenreizung (Kategorie 2B) H320; Akute Gewässergefährdung (Kategorie 2) H401
Isoamylisovalerat	659-70-1	0,51	C10H20O2	Entzündbare Flüssigkeit (Kategorie 4) H227; Hautreizung (Kategorie 2) H315; Augenreizung (Kategorie 2A) H319; Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) (Kategorie 3) H335
R-γ-Decalacton	706-14-9	0,39	C10H18O2	Nicht eingestuft
Neotam	165450-17-9	0,39	C20H30N2O5	Nicht eingestuft
Ethylmaltol	4940-11-8	0,37	C7H8O3	Akute Toxizität, oral (Kategorie 4) H302
Hexylacetat	142-92-7	0,26	C8H16O2	Entzündbare Flüssigkeit (Kategorie 3) H226; Hautreizung (Kategorie 3) H316; Augenreizung (Kategorie 2B) H320; Akute Gewässergefährdung (Kategorie 2) H401
Methyl-(E)-cinnamat	1754-62-7	0,21	C10H10O2	Nicht eingestuft

Benzoessäure	65-85-0	0,20	C7H6O2	Hautreizung (Kategorie 2) H315; Schwere Augenschädigung (Kategorie 1) H318; Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition, inhalativ (Kategorie 1), Lunge, H372; Akute Gewässergefährdung (Kategorie 3) H402
Milchsäure	50-21-5	0,20	C3H6O3	Akute Toxizität, oral (Kategorie 5) H303; Hautreizung (Kategorie 2) H315; Schwere Augenschädigung (Kategorie 1) H318
Ethyl-2-methylbutanoat	7452-79-1	0,15	C7H14O2	Entzündbare Flüssigkeit (Kategorie 3) H226
1-Hexanol	111-27-3	0,12	C6H14O	Entzündbare Flüssigkeiten (Kategorie 3) H226; Akute Toxizität, oral (Kategorie 4) H302; Akute Toxizität, dermal (Kategorie 4) H312; Augenreizung (Kategorie 2A) H319; Akute Gewässergefährdung (Kategorie 3) H402
Essigsäure	64-19-7	0,10	C2H4O2	Entzündbare Flüssigkeiten (Kategorie 3) H226; Ätzwirkung auf die Haut (Kategorie 1A) H314; Schwere Augenschädigung (Kategorie 1) H318

Teil 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

(a) Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei einem Unfall oder Unwohlsein sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen: Bei Rauch oder Verbrennungsprodukten die betroffene Person an die frische Luft bringen und ruhig atmen lassen.

Nach Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen, anschliessend viel Wasser trinken, Erbrechen herbeiführen oder ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Nach Augenkontakt: Augenlider gespreizt halten und von den Augen fernbleiben; oberes und unteres Augenlid anheben, um die Augenoberfläche von Zeit zu Zeit zu bewegen. Hält die Reizung an, sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen und dabei alle kontaminierten Kleidungsstücke und Schuhe entfernen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei anhaltender Hautreizung einen Arzt aufsuchen.

Notfallauskunft Schweiz: Tox Info Suisse, Notfallnummer **145** (24 h) bzw. **+41 44 251 51 51** aus dem Ausland; Sanitätsnotruf **144**.

(b) Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Hautkontakt: Rötung, Trockenheit, Juckreiz. Das Produkt wird über die Haut aufgenommen und verursacht dieselben Symptome wie nach dem Verschlucken: Atembeschwerden, Schwindel, Krämpfe, Übelkeit, Erbrechen und in extremen Fällen Tod.

Augenkontakt: Rötung, Tränenfluss, mögliche vorübergehende Reizung.

Verschlucken: Übelkeit, Erbrechen; in extremen Fällen können nach dem Trinken grösserer Mengen des Produkts folgende Symptome auftreten: Übelkeit, Atembeschwerden, Schwindel, Krämpfe, Störungen des Atemsystems.

Einatmen: Bei Exposition oberhalb der Arbeitsplatzgrenzwerte treten Symptome einer

akuten Nicotinvorgiftung auf: beschleunigte Atmung, Übelkeit, Erbrechen, Kopfschmerzen, Schwindel, Durchfall, Tachykardie, erhöhter Blutdruck, Schwitzen, Speichelfluss, Brennen in Mundhöhle, Rachen und Magen.

(c) Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Über die weitere medizinische Behandlung entscheidet der Arzt nach gründlicher Untersuchung der verletzten Person.

Teil 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

(a) Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Kohlendioxid, chemisches Trockenlöschpulver oder alkoholbeständiger Schaum

Ungeeignete Löschmittel: Keine Informationen verfügbar

(b) Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Im Brandfall kann das Produkt giftige Dämpfe von Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, Stickoxiden sowie weitere nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung bilden.

(c) Hinweise für die Brandbekämpfung und Schutzausrüstung:

Feuerwehrleute sollten ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät und die vollständige Feuerweherschutzausrüstung tragen;

Mit allen verfügbaren Mitteln verhindern, dass ausgelaufenes Produkt in die Kanalisation oder in Gewässer gelangt;

Wasser als feinen Sprühnebel einsetzen, um den Brand zu kontrollieren und die Umgebung zu kühlen.

Teil 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Personen in sichere Bereiche evakuieren. Kontakt mit Haut, Augen oder Kleidung vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen, insbesondere in engen Bereichen.

Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Umweltschutzmassnahmen: Bei bestimmungsgemäsem Gebrauch nicht gefährlich. Es ist jedoch sicherzustellen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation oder in andere Gewässer gelangt.

Reinigungsverfahren: Mit einem flüssigkeitsbindenden Material aufnehmen

Teil 7: Handhabung und Lagerung

Vorsichtsmassnahmen bei der Handhabung: Persönliche Schutzhandschuhe verwenden. Gute Herstellungspraxis und industrielle Hygienevorschriften einhalten. Gute persönliche Hygienegewohnheiten befolgen; während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen

Lagerbedingungen: In einem kühlen und gut belüfteten Lager, entfernt von Zünd- und Wärmequellen lagern, getrennt von Oxidationsmitteln und Säuren, nicht zusammen lagern; mit Feuerlöscheinrichtungen in entsprechender Art und Menge ausrüsten; im Lagerbereich sind geeignete Materialien zur Verhinderung von Leckagen bereitzustellen

Brandschutz: Bei bestimmungsgemäsem Gebrauch nicht erforderlich. Feuerlöscher im Lagerbereich bereitstellen

Teil 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Expositionsbegrenzung: Für ausreichende Belüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Bereichen

Persönlicher Schutz

Handschutz: Geeignete Schutzkleidung und Schutzhandschuhe tragen.

Augenschutz: Unter normalen Umständen nicht erforderlich. Bei Bedarf eine chemikalienbeständige Schutzbrille tragen

Teil 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Physikalischer Zustand: Flüssig (Flüssigkeit, abgefüllt in einer festen Kartusche)

Farbe: Keine Daten verfügbar

Feststoffgehalt: Keine Daten verfügbar

Siedepunkt / Siedebereich: Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt / Schmelzbereich: Keine Daten verfügbar

Dichte / relative Dichte: Keine Daten verfügbar Brenntemperatur: Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar Selbstentzündung: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich Flammpunkt: > 60 °C Entzündbarkeit: Keine Daten verfügbar Wasserlöslichkeit: Keine Daten verfügbar
Teil 10: Stabilität und Reaktivität Stabilität: Unter normalen Bedingungen stabil. Reaktivität: Unter normalen Bedingungen stabil. Zu vermeidende Stoffe: Keine Daten verfügbar Zu vermeidende Bedingungen: Keine Daten verfügbar Gesamtgefährdung: Keine Daten verfügbar
Teil 11: Toxikologische Angaben Angaben zu toxikologischen Wirkungen Toxizität der Bestandteile Keine Daten verfügbar Toxizität des Gemisches: Die Schätzwerte der akuten Toxizität (ATEmix) für die Einstufung eines Stoffes in einem Gemisch wurden anhand der entsprechenden Angaben der ECHA-Website ermittelt. Akute Toxizität: ATEmix (oral) Keine Daten verfügbar ATEmix (dermal) Keine Daten verfügbar ATEmix (inhalativ) Keine Daten verfügbar Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Schwere Augenschädigung/-reizung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keimzellmutagenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Karzinogenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Reproduktionstoxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Aspirationsgefahr: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Teil 12: Umweltbezogene Angaben

Abbaubarkeit: Keine Daten verfügbar

Hinweis: Es ist nicht zulässig, die Produkte direkt in das Grundwasser, die Kanalisation oder die Abwasseranlage einzuleiten.

Teil 13: Hinweise zur Entsorgung**Abfalleigenschaften: Keine Daten verfügbar**

Abfallbehandlung: Wenden Sie sich an Ihre lokale oder regionale Behörde, um die Einhaltung der nationalen, kantonalen oder kommunalen Vorschriften sicherzustellen

Teil 14: Angaben zum Transport

ADR/SDR: UN 3144

IMDG: UN 3144

ICAO: UN 3144

Transportgefahrenklasse(n):

ADR/SDR: Klasse 6.1: Giftige Stoffe

IMDG: Klasse 6.1: Giftige Stoffe

ICAO: Klasse 6.1: Giftige Stoffe

Transportpiktogramme auf dem Etikett:**14.4. Verpackungsgruppe:**

ADR/SDR: III

IMDG: III

ICAO: III

14.5. Umweltgefahren:

Nicht verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender:

Zur Vermeidung von Leckagen während der Beförderung vorsichtig bewegen. Erforderliche Schutzausrüstung für den Fall eines Unfalls bereithalten. Bei Bedarf eine Notfall-Fluchtmaske verwenden.

14.7. Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code:

Nicht verfügbar

Teil 15: Rechtsvorschriften**Rechtsvorschriften:**

«Verordnung (EG) Nr. 1907/2006»

«Verordnung (EG) Nr. 1272/2008»

«Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission»

«Richtlinie 2008/98/EG»

«Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates»

«Wirtschaftskommission für Europa, Ausschuss für Binnenverkehr ECE/TRANS/257 (Vol. I)»

«Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF): Anhang C – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)»

«Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr»

«Dangerous Goods Regulations (IATA-Gefahrgutvorschriften)»

«Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter – Modellvorschriften»

«Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)»

«Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter»

«Klassifizierung und Codierung gefährlicher Güter»

«Toxic Substance Control Act»

«Consumer Product Safety Act»

«Federal Environmental Pollution Control Act»

«The Oil Pollution Act»

«Superfund Amendments and Reauthorization Act Title III (302/311/312/313)»
«Resource Conservation and Recovery Act»
«Safe Drinking Water Act»
«California Proposition 65»
«Code of Federal Regulations»

Schweiz:

«Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1)»
«Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)»
«Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)»
«Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610)»
«Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621)»
«Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)»

Hinweis: In der Schweiz erfolgen Einstufung und Kennzeichnung nach der Chemikalienverordnung (ChemV) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP). Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen von Anhang 2 ChemV (Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006).

Teil 16: Sonstige Angaben

Die vorstehenden Angaben beruhen auf den uns bekannten Daten, die nach unserem Kenntnisstand zutreffend sind. Da diese Informationen unter Bedingungen verwendet werden können, die ausserhalb unserer Kontrolle liegen und die uns möglicherweise nicht bekannt sind, und da nach diesen Daten bereitgestellte Angaben Änderungen dieser Informationen bedingen können, übernehmen wir keine Verantwortung für die Ergebnisse der Verwendung. Diese Informationen werden unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, dass der Empfänger der Informationen selbst zu bestimmen hat, ob das Material für seinen konkreten Verwendungszweck geeignet ist.

*** Ende des Berichts ***